

**Rechtsverordnung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an Gewässern**

vom 25. März 2022

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr.46, S. 1233, 1248) wird durch die Stadt Freiburg im Breisgau als untere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Anordnungszweck

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur wird der Gemeingebrauch an öffentlichen oberirdischen Gewässern durch diese Rechtsverordnung eingeschränkt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen oberirdischen Gewässer auf der Gemarkung der Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 3

Verbote

- (1) Wenn der als Bezugsgröße herangezogene Pegelstand der Dreisam in Ebnet unter 42 cm beträgt, ist die Wasserentnahme aus öffentlichen oberirdischen Gewässern verboten.
- (2) Auch wenn der kritische Pegelstand der Dreisam in Ebnet von 42 cm noch nicht unterschritten ist, darf eine Wasserentnahme nur erfolgen, wenn das jeweilige Oberflächengewässer einen Wasserstand von mind. 10 cm an der Entnahmestelle aufweist.

- (3) Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft (und zwar nur für haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten) oder den Gartenbau zulässig.

§ 4 Befreiung

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von diesen Verboten erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 18. Juni 2021 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.03.2022.